

## DRF e.V.

Rita-Maiburg-Straße 2  
70794 Filderstadt

T 0711 7007-2211  
F 0711 7007-2219  
service-team@drf-luftrettung.de

## Rückholbedingungen für Fördermitglieder des DRF e.V.

Der DRF e.V. hat für seine Fördermitglieder eine Versicherung abgeschlossen. Als Fördermitglied des DRF e.V. haben Sie Versicherungsschutz für die durch einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren sowie ärztlich angeordneten Transport entstehenden Kosten. Soweit ein anderer Versicherungsträger die Kosten zu erstatten hat, geht dessen Leistung vor.

### § 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherer des DRF e.V. gewährt den Fördermitgliedern des DRF e.V. gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz für die durch einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren sowie ärztlich angeordneten Transport entstehenden Kosten. Versichert sind die durch einen angeordneten Transport mit einem Luftfahrzeug (einschl. Vor- und Nachtransport per Krankentransportwagen) oder ersatzweise mit einem Krankentransportwagen entstehenden Kosten. Als versichert gelten ebenfalls die für einen Arzt/Sanitäter erforderlichen Kosten, falls ein Transport mit einem Linienflugzeug erfolgt. Dies trifft auch auf einen Verwandten zu, sofern die Begleitung in diesem Falle nicht durch einen Arzt/Sanitäter erfolgen muss. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.

(2) Versichert sind Personen, deren ständiger Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die Dauer des Auslandsaufenthalts darf zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht mehr als 100 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes betragen.

(3) Versichert sind Rettungsflüge / Transportkosten aus dem Ausland, und zwar jeweils zu dem, dem Wohnort des Fördermitglieds des DRF e.V. nächstgelegenen Krankenhaus.

(4) Vor einem Transport muss sich das Mitglied des DRF e.V. mit der Alarmzentrale der DRF Luftrettung in Verbindung setzen. Wurde von dort dem Transport zugestimmt, so wird angenommen, dass die Voraussetzung des § 1 Abs. (1) vorliegt.

(5) In den vorstehenden in Abs. (2) und (3) genannten Fällen wird Versicherungsschutz gewährt bei Unfällen oder Krankheiten des Fördermitglieds des DRF e.V.

Voraussetzungen für die Leistungspflicht ist hier, dass die Fördermitgliedschaft vor Antritt der Reise abgeschlossen und der Förderbeitrag für die laufende Zahlungsperiode bezahlt worden ist.

### § 2 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

### **§ 3 Entschädigungsleistung und Begrenzung**

Der DRF e.V. ersetzt im Versicherungsfall die Kosten gem. § 1 dieser Bedingungen. Die Entschädigungsleistung erfolgt generell in EURO und ist für die unter § 1 fallenden Transporte unbegrenzt.

### **§ 4 Ausschlüsse**

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Kosten von Lufttransporten

- (1) die der Versicherte unmittelbar oder mittelbar durch aktive Teilnahme an Kriegseignissen verursacht hat.
- (2) die durch innere Unruhen verursacht werden, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
- (3) für eine vom Mitglied vorsätzlich herbeigeführte medizinische Notwendigkeit.

### **§ 5 Beginn der Leistungspflicht**

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des Förderbeitrags, wenn die Annahme des Antrags schriftlich oder durch Übersendung des Fördererausweises bestätigt ist, nicht jedoch vor dem Beginn der Fördermitgliedschaft.

Der Versicherungsschutz endet vorzeitig, wenn die Fördermitgliedschaft schriftlich gekündigt worden ist, zu dem Termin, zu dem die Kündigung wirksam wird oder wenn das Fördermitglied seine Beiträge nicht rechtzeitig vor Eintritt des Versicherungsfalls entrichtet.

### **§ 6 Obliegenheiten des Fördermitglieds des DRF e.V. im Versicherungsfall**

- (1) Das Fördermitglied des DRF e.V. hat den Eintritt des Versicherungsfalls der Alarmzentrale des DRF e.V. unverzüglich unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer des behandelnden Arztes anzuzeigen.
- (2) Das Fördermitglied des DRF e.V. hat den DRF e.V. vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls zu unterrichten sowie die zum Nachweis des Schadens erforderlichen Unterlagen, insbesondere Kostenrechnungen und ärztliche Bescheinigungen dem DRF e.V. zur Verfügung zu stellen, soweit dies möglich ist.
- (3) Das Fördermitglied des DRF e.V. verpflichtet sich, alle behandelnden Ärzte gegenüber dem DRF e.V. und dem Versicherer von der Schweigepflicht zu entbinden.
- (4) Das Fördermitglied des DRF e.V. hat dem DRF e.V. wahrheitsgemäß vorrangig eintrittspflichtige Leistungsträger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften etc.) zu benennen und in dem gesetzlich gebotenen Umfang daran mitzuwirken, dass der mögliche Kostenträger die Einsatzkosten übernimmt.
- (5) Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer dem Fördermitglied des DRF e.V. gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

### **§ 7 Zahlung der Entschädigung**

- (1) Die Entschädigung ist fällig, sobald die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Entschädigung nötigen Erhebungen beendet sind. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- (2) Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Die Ansprüche aus dem Vertrag gegenüber dem Versicherer stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

### **§ 8 Familienmitgliedschaft**

Ist eine Familienmitgliedschaft abgeschlossen, so zählt zur mit geschützten Familie Ehepartner und ihre minderjährigen Kinder. Als Ehepartner gilt auch der Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft. Anstelle des Ehepartners ist der nicht eheliche Lebenspartner mit geschützt, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Bestimmungen für den Ehepartner geltend entsprechend.

### **§ 9 Datenschutzklausel**

Das Fördermitglied willigt ein, dass der DRF e.V. im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Schadensfälle oder Vertragsänderung) ergeben, speichert und an den Versicherer weitergibt.